

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## Darf man in Deutschland Elektroschocker nutzen?

Elektroschocker fallen unter das Waffengesetz (WaffG) und sind dort unter der Bezeichnung „Elektroimpulsgeräte“ in der Anlage 2 (Waffenliste) im Abschnitt 1 („Verbotene Waffen“) unter Punkt 1.3.6 aufgeführt.

Der Besitz oder der Kauf von ihnen ist damit nach § 2 Abs. 3 WaffG in Deutschland grundsätzlich verboten.

Erlaubt sind Elektroschocker aber, die mit dem PTB-Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgestattet sind.

Außerdem dürfen nur Personen Umgang mit Elektroschockern haben, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Im Gegensatz zu Schreckschusswaffen ist bei zugelassenen Elektroschockern kein kleiner Waffenschein erforderlich.

Das für den legalen Umgang mit Elektroschockern sehr wichtige PTB-Prüfzeichen bedeutet, dass das Gerät als gesundheitlich unbedenklich in Deutschland amtlich zugelassen wurde.

Diese Elektroschocker schalten sich normalerweise nach spätestens 10 Sekunden selbst ab und haben im Vergleich zu nicht zugelassenen Elektroschockern eine sehr geringere Stromstärke.

Damit wird eine Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen ausgeschlossen werden.

Verboten sind dagegen immer:

- Sogenannte Distanz-Elektroschocker wie Air-Taser oder Elektroschockpistolen,
- Elektroschocker ohne amtliches PTB-Prüfsiegel und

- alle Geräte, denen man nicht sofort ansieht, dass es sich um Elektroschocker handelt (z. B. als Taschenlampe oder Handy getarnt)

Jeder Umgang mit den oben genannten Elektroschockern ist immer verboten. Es handelt sich um verbotene Waffen im Sinne des § 2 Abs. 3 WaffG.

Bei ausländischen Verkäufern muss man immer aufpassen, weil deren Elektroschocker oft nicht den Bestimmungen des deutschen Waffengesetzes entsprechen und kein PTB-Prüfsiegel haben.

Auf Ebay oder Amazon sind die meisten Anbieter von Elektroschockern, Firmen aus China. Also dem Ausland.

Haben diese Elektroschocker kein PTB-Siegel, dann sind auch sie immer illegal.

Bis zum Jahr 2016 wurden Verstöße grundsätzlich nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Also Geldbußen.

Seit dem Jahr 2017 droht nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 des Waffengesetzes aber eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Die genaue Strafhöhe hängt wie bei jedem Strafverfahren von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und lässt sich pauschal nicht beantworten.